

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1777

24.3.1777 (No. 13)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-975116](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-975116)

Olden- bürgische wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 24. Mart. 1777.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es entsethet wider weyl. Johann Wilhelm Stieren Wittwe, bey hiesiger Hochfürstl. Regierung, Schuldenhalber, der Concur.

(1) Die Angabe ist den 2ten May. (Diejenigen Creditores aber so ihre Forderungen, beym hiesigen Stadt-Magistrat bereits angegeben, brauchen solches nicht zu wiederholen) (2) Deduction den 17ten May. (3) Priorität Urtheil den 5ten Jun. (4) Vergantung oder Löse den 24sten Jan. a. c.

2) Wann die bisherige, in der ältern Verordnung vom 14ten Nov. 1707. sich gegründete Porto-Taxe der mit den Landboten zu versendenden mit Geld beschwerten Briefe, den vorkommenden Umständen nach, zur Erleichterung des Commercii, bis weiter, folgendergestalt herunter gesetzt und bestimmt worden, daß

1) für Briefe, worin über 75 Rthlr. und bis 100 Rthlr. Gold enthalten, von Oldenburg, auf folgende Orter und eben so zurück, in klein Cour. bezahlet werden soll:
 Nach Elsfleth 12 Grot; nach Develgdüne 18 Grot; nach Braake 18 Grot; nach Strückhausen 18 Grot; nach Collmar, Franco Develgdüne 18 Grot; nach Schwey, Franco Develgdüne 18 Grot; nach Neustadt 18 Grot; nach Frieschen, Mohr 18 Grot; nach Seefeld 18 Grot; nach Golwarden 24 Grot; nach Rothenkirchen 24 Grot; nach Esenshamm 24 Grot; nach Ellwarden 30 Grot; nach Abbehausen 30 Grot; nach Uens 36 Grot; nach Bleren 36 Grot; nach Stollhamm 36 Grot; nach Burhave 36 Grot; nach Waddens, Francs Burhave 36 Grot; nach Langwarden 42 Grot; nach Eckwarden 42 Grot; nach Lossins 42 Grot.

2) für Briefe, worin kleinere Summen in Goth enthalten

a) über 50 bis 75 Rthlr. dreyviertel von obigem Porto

b) — 25 — 50 — die Hälfte

c) — 10 — 25 — einviertel, und

d) von 1 — 10 — der achte Theil von obigem Porto.

Als wird solches hierdurch nachrichtlich öffentlich bekannt gemacht; andey jedoch zugleich festgesetzt, daß

- 1) für Briefe, worin unter 25 Nthlr. Gold enthalten, auffer obigem, auch das verordnungsmäßige Brief-Porto, überher bezahlet werden muß.
- 2) jeder etwa entstehender Bruch von eindrittel Grot und darüber, wird zum Vortheil der Post für voll bezahlet, wogegen alles was unter eindrittel Grot ist, wegfällt.
- 3) dießere Briefe thun gedoppeltes Porto, und für jeden etwa eingeschlossenen Brief, muß besonders bezahlet werden.

Uebrigens aber gilt obige Verminderung des Porto nur auf die mit Gold beschwerte Briefe, wogegen für Silbermünze nach der Anfangs erwähnten Verordnung, mithin das oben angeführte Porto doppelt bezahlet werden muß.

Oldenburg aus der Cammer, den 13ten Mart. 1777.
von Hendorff.

Vollen. Pasor.

Herbart.

- 3) Wann die zur Reparation der Mauer bey der hiesigen Sichte-Mühle erforderlichen Materialien, bestehend in Steinen, Kalk, Zement und Sand, auch das Arbeitslohn, mindestens ausgedungen werden sollen, und dazu Terminus auf den 7ten April d. J. angezet worden; so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und können sich alsdann die Liebhaber hieselbst in Camera des Morgens um 10 Uhr einfinden, die Conditiones vernehmen und den Verding gewärtigen.

Oldenburg aus der Cammer, den 17ten Mart. 1777.
v. Hendorff.

Ublers.

Vollen.

Herbart.

- 4) Wann hieselbst verschiedentlich darüber Beschwerde geführt worden, daß der wegen des hiesigen Postwesens am 24sten Febr. 1775. emanirten Verordnung die schuldige Folge nicht geleistet, sondern derselben oftmals zuwider gehandelt werde, solches aber als zum offenbaren Nachtheil der Postanstalten und des Landesherrlichen Interesse gereichend nicht zu dulden, so wird Eingangs gedachte Verordnung nicht nur abermals nachgesetztermassen öffentlich bekannt gemacht, sondern es werden auch alle und jede erinnert derselben gehörend nachzukommen, und die darinn festgesetzten unab-bittlichen Bestrafungen zu vermeiden.

Oldenburg aus der Cammer, den 21sten Mart. 1777.

v. Hendorff. Schm. v. Hunrichs. Ublers. Schumacher. Vollen. Pasor.

Herbart.

Verordnung.

Wann hieselbst beschwerend angezeigt worden, daß zum größten Nachtheil der hiesigen gemeinnützigen Postanstalten und des damit verknüpften Landesherrlichen Interesse, der desfalls emanirten Verordnungen ungeachtet, allerhand Unterschleif getrieben werde, indem sowohl die reitende Postillions als die Landboten, nicht nur bey ihrer Abreise und Ankunft, ganz ungescheuet viele Briefe und Päckete annehmen und abgeben, sondern solche auch sogar durch andere zusammen sammeln oder vertheilen lassen, ja in der Stadt und vor den Thoren ihre eigene Häuser zu ihrem Ablager haben, solchem unerlaubten Verfahren aber keinesweges nachgesehen werden kann; Als wird hiedurch widerholt verordnet und verboten: Daß

- 1) ein jeder seine Briefe oder Päckete der Ordnung gemäß, auf die öffentliche Posthäuser und Comtoirs abgeben, hingegen sich niemand besonders in den Städten Oldenburg und Delmenhorst, oder vor den Thoren noch auch in den Flecken Develgdane und Eissteth

anterfangen soll, von den Postillions und Landboten oder deren Gehülffen, einige Briefe oder Packete anzunehmen oder ihnen solche zustecken oder zustecken zu lassen, bey Strafe von 10 Rthlr. für jeden Brief oder jedes Packel, so einer dergestalt empfangen oder abgefandt hat, von welchen Strafgeldern der Angeber, mit Verschweigung seines Namens die Hälfte zu genieffen, der Schuldige aber, falls er nicht bezahlen kann, eine unabkömmliche verhältnismässige Leibesstrafe zu gewärtigen hat. Und ob gleich

2) einem jeden nach wie vor frey stehet, seine Briefe nach Gutfinden durch cypresse Boten zu versenden, so dürfen doch diese Boten von andern keine Briefe oder zur ordentlichen Post gehörende Packete mitnehmen, und zwar bey der vorhin bereits verordneten Brüche von 10 Rthlr., für denen welchen solche Briefe oder Packete gehören, und eben so viel für denjenigen der solche zu befördern angenommen hat. Ferner wird

3) den Postillions und Landboten hierdurch untersaget, daß sie weder in den benannten Städten und Flecken, noch an andern Orten wo ordentliche Post, oder Botenhäuser und Comtoirs vorhanden sind, bey vierwöchiger Gefängnis oder dem Befinden nach härterer Leibesstrafe, weder Briefe noch Packete annehmen oder abgeben sollen, wie denn auch

4) diejenigen, welche sich von den Postillions oder Landboten sollten gebrauchen lassen, einige Briefe zusammen zu sammeln oder anzuhalten, eine gleichmässige unabkömmliche Leibesstrafe, unsehlbar zu erwarten haben, und sollen endlich

5) diejenigen, welche künftig den Postillions oder Landboten, ein Neben-Ablager in ihren Häusern verstaten, mit einer Brüche von 20 Rthlr. wovon der Angeber mit Verschweigung seines Namens die Hälfte genieffet, oder wenn sie solche Brüche zu bezahlen nicht vermdgend sind, mit dreywöchiger Gefängnisstrafe belegt werden.

Wornach sich also ein jeder zu achten und für die angedrohte Strafe zu hüten hat. Urkundlich unter dem, zur hiesigen Hochfürstl. Cammer verordneten Insiegel.

Oldenburg aus der Cammer, den 24sten Febr. 1775.

v. Hendorff. Schm. v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Vollen.

(L. S.)

Römer.

6) Berend Morisse, zur Neustadt, ist gesonnen, seine im Fader Aussenreich belegene halbe Bau, ehedem Warns genannt, Stückweise, am 23sten April, in Johann Langen Krughaufe, bey dem Altendeich, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 14ten April, bey dem Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte.

6) Theys Müller, zu Driefel, hat seine daselbst belegene Rdtchery cum Pertinentiis, an Theys Janssen verkauft.

Die Angabe ist den 21sten April, bey dem Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte.

7) Wider Samuel Reichen, Landkötter zu Sillens, Burkhaber Bogten, ist Schuldenhalber, bey dem Hochfürstl. Develgdnischen Landgerichte, der Concurss erkannt.

(1) Die Angabe ist den 24sten April. (2) Deduction den 26sten May. (3) Priorität-Urtheil den 19ten Jun. (4) Vergantung oder Ede den 11ten Jul. a. c.

8) Wider Dierk Gramberg, gewesenen Rdtter zu Einswarden, ist gleichfalls bey dem Hochfürstl. Develgdnischen Landgerichte, Schuldenhalber, der Concurss erkannt.

(1) Die Angabe ist den 17ten April. (2) Deduction den 13ten May. (3) Priorität-Urtheil den 9ten Jun. (4) Vergantung oder Ede den 3ten Jul. a. c.

9) Wider Harm Brandt, Rdtter zur Mohrsee, Abbehauser Kirchspiels, entstehet ebenfalls bey dem Hochfürstl. Develgdnischen Landgerichte, Schuldenhalber, der Concurss.

(1) Die Angabe ist den 18ten April. (2) Deduction den 15ten May. (3) Priorität-Urtheil den 10ten Jun. (4) Vergantung oder Ede den 1sten Jul. a. c.

- 10) Der Administrator Eölnner hat die aus Wilhelm Schröders Conkurs an sich geldsete, in Nothenkirchen beleagene Häuser mit zweyfünstel Fäcken Wärfes und Pertinentien, an Meinert Adolph Morisse, zu Nothenkirchen, verkauft.
Die Angabe ist den 8ten April a. c., beyrn Hochfürstl. Develgdännischen Landgerichte.
- 11) Der Administrator Eölnner hat das zum Hahnenkopf belegene, vormalige Hinrich Trüpersche Haus, mit dreyviertel Fäcken Wärfes und Pertinentien, an Hinrich Laverenz, zur Poppenhölge, verkauft.
Die Angabe ist den 8ten April a. c., beyrn Hochfürstl. Develgdännischen Landgerichte.
- 12) Johann Hinrich Ahrens, zu Eßenshamm, hat seine daselbst belegene Rödhercy sammt Pertinentien, an Jacob Wilms allda verkauft.
Die Angabe ist den 17ten April a. c., beyrn Hochfürstl. Develgdännischen Landgerichte.
- 13) Gerd Hohn hat sein zur Develgdünne belegenes, von ihm bisher bewohnte Haus, Stall und Gärten, welches an den Gerichts-Anwald Arens und Gottlieb Gieseler benachbart, nebst allen Pertinentien und Gerechtigkeiten, an den Kaufmann Peter Maes verkauft.
Die Angabe ist den 14ten April a. c., beyrn Hochfürstl. Develgdännischen Landgerichte.
- 14) Wider Frerich Siemers, zu Hiddiwarden, ist Schuldenhalber, beyrn Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte, der Conkurs erkannt.
(1) Die Angabe ist den 16ten April. (2) Deduction den 23sten April. (3) Priorität-Urtheil den 14ten May. (4) Vergantung oder Löse den 27sten May a. c.
- 15) Wider Johann Hinrich von Wasen, zu Neuenkoop, entsteht gleichfalls beyrn Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte, Schuldenhalber, der Conkurs.
(1) Die Angabe ist den 16ten April. (2) Deduction den 23sten April. (3) Priorität-Urtheil den 13ten May. (4) Vergantung oder Löse den 27sten May a. c.
- 16) Wider weyl. Joh. Ammermann, Hausmann im Mohrdorf, jeko dessen Wittwen und Erben, entsteht Schuldenhalber, beyrn hiesigen Hochfürstl. Landgerichte, der Conkurs.
(1) Die Angabe ist den 23sten April. (2) Deduction den 6ten May. (3) Priorität-Urtheil den 27sten May. (4) Vergantung oder Löse den 10ten Jun. a. c.
- 17) Da für die am 6ten dieses zum Verkauf aufgesetzten Ländereyen von weyl. Hinr. Alers Stelle zu Ohmsede, nicht so viel, daß die sich angegebenen Gläubiger befriediget und der Zuschlag ertheilet werden können, geboten worden: So wird hiemit anderweit Terminus zum Versuch, ob für ein oder das andere Stück nicht ein mehreres geboten werden wolle, auf den 9ten April a. c. im hiesigen Hochfürstl. Landgerichte angesetzt; alsdann auch die im obgedachten Termino Subhastationis gebliebenen Versteibetenden, um des Zuschlags wegen Bescheid zu gewärtigen, sich mit einzufinden schuldig seyn sollen.
- 18) Die Frau Justiz-Räthin Epping hat ein Stück Landes, zwischen Joh. Segelken und weyl. Daniel Diederich Wolks Gärten, und ein Pfand Landes in den sogenannten Bremer Höfen gelegen, an Diederich Jacob von der Lipp, zu Delmenhorst, verkauft.
Die Angabe ist den 23sten April a. c., beyrn Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 19) Es sollen weyl. Claus Schwartings, zum Ohrte, sämmtliche Creditores, ihre Forderungen, beyrn Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte, den 28sten April angeben, und mittelst producierung in Händen habender Documenten gehörig bescheinigen.
- 20) Wider Lher Gode und dessen Ehefran, zum Ohrte der Vogtey Berne, entsteht Schuldenhalber, beyrn Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte, der Conkurs.
(1) Die Angabe ist den 28sten April. (2) Deduction den 7ten May. (3) Priorität-Urtheil den 26sten May. (4) Vergantung oder Löse den 6ten Jun. a. c.
- 21) Joh. Lanæ, Bürger zur Berne, ist gesonnen, einen ehedem angekauften Kämp, der Oken Groden genannt, am 24. April, in Hinr. Krogs Wirthshause daselbst, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 22sten April, beyrn Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte.

22) Wider Hinrich Helms, Landkötter zu Folkers, Blerer Kirchspiel, ist Schuldenthalber, bey dem Hochfürstl. Oveledänischen Landgerichte, der Concurß erkannt.

(1) Die Angabe ist den 28sten April. (2) Deduction den 27sten May. (3) Priorität Urtheil den 20sten Jun. (4) Vergantung oder Löße den 1aten Jul. a. c.

23) Wider Hinr. Hegen, Müller und Eigenthümer zu Ellwörden, Abbehauser Kirchspiel, entsethet ebenfalls bey dem Hochf. Oveledänischen Landgerichte, Schuldenthalber, der Concurß.

(1) Die Angabe ist den 22sten April. (2) Deduction den 16ten May. (3) Priorität Urtheil den 16ten Jun. (4) Vergantung oder Löße den 10ten Jul. a. c.

24) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die hiesige Stadt's Waage anderweitig verpachtet werden soll, und dazu Terminus auf den 8ten April a. c., Vormittags, auf dem Rathhause hieselbst angesetzt sey.

Oldenburg ex Curia, den 22sten Mart. 1777.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

25) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zur mindestfordernden Ausdingung des Zimmer Arbeitslohnes wegen der Eversten Brücke, anderweitiger Terminus auf den 2ten April a. c., Vormittags, auf hiesigem Rathhause angesetzt sey.

Oldenburg ex Curia, den 22sten Mart. 1777.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

26) Es soll auf hochpreisl. Cammer Verfügung und vorbehältlich Derselben Approbation die Behuf der neu anzulegenden steinernen Brücke über den Zuggraben vor dem Mittelstoppelgraben erforderliche Lieferung der Materialien an Eichenholz, Mauer- und Grausteinen, Cement, Kalk und Eisengerath, sodann die desfällige Zimmer- und Mauerarbeit, am Donnerstage nach Ostern, als den 3ten April d. J., des Morgens um 10 Uhr, bey dem hiesigen Amte, öffentlich an den mindestfordernden ausgedungen werden. Die Liebhaber können sich hiezu alsdann einfinden, die Conditionen vernehmen und nach Gefallen fordern; auch den Bestick noch vorher hieselbst einsehen.

Bockhorn, den 21sten Mart. 1777.

Saurmann.

27) Wann die sogenannte hohe Brücke im Mitteldeich, neu erbauet, und das dazu erforderliche eichen Holz u. wie auch die Arbeit, am 2ten April h. a., in Johann Hinrich Segebalden Wirthshause, im Neuenbroek, öffentlich, weniastfordernd ausgedungen werden soll; als wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich demnach die Liebhaber an besagtem Tage und Orte einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen fordern. Die Besticke können vorher bey dem Amte und bey H. G. Gräper zu Neuenbroek eingesehen werden.

Elfsleth, den 21sten Mart. 1777.

E. J. D. Erdmann.

1) Es sollen des seel. Herrn Hofrath Wüsching nachgelassene Mobilien, an ardstentheits modernem Silber, worunter drey Caffee Kannen verschiedener Größe, zwey Milch Kannen, Theetopf und sonstiges Thee Service, Vorlege Es- und Theelöffel, 12 Paar massive Messer und Gabel, zwey Uhren, zwey Vasen, und anderes gutes Silberwerk an Dosen, Schnaken, Sporen, Beagen, auch goldenen Knöpfen, Ringen, hartem Gelde, goldenen und silbernen Schammingen sich befinden; ferner an Finis Kupfer Messingerath, guten Betten mit Bettstellen und Behängen, geschnitten und etwa 7 bis 800 Ellen ungeschnitten Linnen und Drell, Stochs und Garn, eine vierstüige Kutsche mit grünem Lacken, und eine Chaise mit rothem Plüsch ausgeschlagen, Pferdegeschirr, Sattel und

Ehbracken mit silbernen Tressen, einiges Gewehr, nebst allerhand Hausgeräth an Schränken, Tischen, Stühlen, Spiegeln, Comode, einer guten Schlag-Uhr mit Kasten, und sonstige Sachen, am 14ten April d. J. und folgenden Tagen jedesmal des Nachmittags um 1 Uhr, dann auch am 21sten desselben Monats Vor- und Nachmittags die von dem Defuncto nachgelassene Bücher nachdem desfalls gedruckten Verzeichniß in dem Sterbhaufe zu Barel, vor der Neuenstrasse, öffentlich und weisbietend verkauft, auch der Termia zur Bezahlung bis den Herbst hinausgesetzt werden.

Oldenburger Getraide = Preise.

Alter Wurster Weizen	90	Rthlr.	W'or.	Butsäd.	Wintergärsten	36	Rthlr.	W'or.
Neuer dito	78	—	—	—	Sommer	—	—	—
Wurster Roggen	50	—	—	—	Bohnen	—	—	—
— Wintergärsten	—	—	—	—	Haber, weißer	—	—	—
— Sommergärsten	33 $\frac{1}{2}$	—	—	—				

J. D. Olde.

Der letzte Preis des Sand-Roggens ist hieselbst 31 Grote Cour. für den Scheffel.

II. Privatsachen.

- 1) Das herrschaftl. Vorwerk Friederikenhausen im Jeverischen von 147 einem halben Motten groß, wird auf gleichem Fuß als das adeliche Gut Meddog, am 3ten May a. c., Vormittags um 10 Uhr von Hochfürstl. Cammer zu Jever öffentlich zur Erbpacht ausgethan werden. Die Conditiones können 14 Tage vorher bey dem Cammerschreiber Cordes eingesehen, auch Abschriften gegen die Gebühr genommen werden.
- 2) Ein starker vollständiger Knecht von gutem Herkommen, der mit Pferden und Wagen, auch dem Landbau, und allerhand Handarbeit umzugehen weiß, suchet als Kutscher in Dienst zu treten. Der Korbmacher Hermann Ehme giebt nähere Nachricht.
- 3) Der Operateur Wilamovius, aus Beberkesa, hält sich jetzt zu Ustrup in der Wardenburger Gemeinde bey Laböhm auf, und offerirt denen, welche mit Bruchschäden behaftet sind, seine Dienste.
- 4) Berend R. hme, zum Eckfeth, hat als Vormund für weyland Johann Claussen Kinder 100 Rthlr. gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen.
- 5) Eylert Behrens, zur Priesewarderburg, will die vormals Jacob Reitmanns bey der Blexer Mühle belegene Hofstelle, welche er größtentheils an sich gekauft, und das übrige gehewert hat auf ein Jahr verheuern. Das Land kann sofort, und das Haus zu Maytag a. c. angetreten werden. Von dem dazu gehörigen Pfluglande sind 9 Thücl mit Winfrüchten besaamet, und das übrige Pflugland ist im letztern Herbst mehrentheils gut gefalget.
- 6) Der hiesige Bürger Matthias Eckelberg, ist gewillt, seine im Abraham belegene Bude, welche seiters von dem Herrn Lieutenant Rdnhild bewohnet worden, zu verheuern, ingleichen zwey Manns Kirchenstellen in der Osteraburger Kirche zu verkaufen. Die Liebhaber wollen sich desfalls bey ihm melden.
- 7) Auf dem Grisseder Wege, ist neulich ein Paquet Leder gefunden worden. Der solches verlohren hat, kann sich in der Expedition dieser Anzeigen melden und nach vorheriger

Anzeige des darauf befindlichen Merkzeichens, solches gegen Erlegung der Kosten wieder erhalten.

- 8) Es ist der Kaufmann Cordes, in Alpen, gesonnen, sein daselbst vor zwey Jahren neu erbauetes, an der Hauptstrasse auf freien Gründen stehendes Haus, unter der Hand zu verkaufen. Es sind in diesem Hause zwey grosse und zwey kleine Zimmer auch eine zugemachte Küche, Speisekammer und Keller, nebst einem guten Winkel, auch eine Abfließung zum Viehstall und Packraum befindlich, mithin ist es zur Handlung und Wirtschaft sehr bequem eingerichtet.
- 9) Es soll des Jacob Jacobs, Hausmanns zu Seeberns daselbst belegene Hofstelle, mit 56 Juck Landes, zum Besten seiner Creditoren, am 8ten April h. a., in Wählmanns Wittwen Wirthshause, zu Ruhwarden, durch den Herrn Berganter Eli, auf ein Jahr verbeuert werden.
- 10) Diejenigen Kirch- und Armengeschworne welche ihre Rechnungen für das 1777ste Jahr noch nicht in das Archiv abgeliefert haben, werden hiemit erinnert solches mit dem ehesten zu beschaffen.
Oldenburg, den 24sten Mart. 1777. Lenz.
- 11) Der Leinwebermeister Fätting in der Gaststrasse hieselbst wohnhaft, lästet hiedurch bekannt machen, daß eine alte Frau Namens Triene Magdalena Meiers bey ihm verstorben sey, und deren, seines Wissens, hier im Lande sich aufhaltende Tochter wegen des geringen Nachlasses sich melden, und höchstens in 14 Tagen die Beerdigungskosten und andre Schulden bezahlen, oder gewärtigen müsse, daß der Nachlaß verkauft werde.
- 12) Die Frau Wittwe Buhrmanns hieselbst hat einen Kirchenstuhl in der St. Lamberti Kirche, auf dem Vorder Priechel, hinter der Rathsherren Stühlen, wie auch eine Stube nebst Schlafkammer in ihrem Hause zu verheuern. Wende können um Ostern dieses Jahr angetreten werden. Liebhaber wollen sich desfalls ehestens bey ihr melden.
- 13) Die Herren Elterleute Schröder und Renke haben noch einige Saat Wiesen Ländereyen vor dem heil. Geist Thore zu verheuern. Die Liebhaber wollen sich bey ihnen nächstens melden.
- 14) Am bevorstehenden Charfreytag, Nachmittags 4 Uhr, wird auf dem hiesigen Rathshause eine von Herrn Rolfe in Musik gesetzte Passionscantate aufgeführt werden. Billets werden zu 18 Grote, von Herrn Meineke verabfolget. Auch ist der Text für 4 Grote bey ihm zu haben.
- 15) Da die aus weyland Eilert Schimmelpfennings Concurs geldsetzte Hofstelle mit 79 Juck Landes, in dem öffentlich angezettelt gewesenem Termine nicht verheuert, so lassen die Vormünder über weyland Herrn Amtsvoat Kirchhofs Kinder hiemit bekannt machen, daß diese Ländereyen bey denen zwey Häusern können vertheilet werden; als bey dem grossen neuen Hause 59 Juck, worunter 11 Juck Pflugland und bey dem andern Hause 20 Juck, worunter drey Juck Pflugland eingethan werden kann. Die Liebhaber können sich bey den Vormündern Herrn Lieutenant Piecksen oder dem Herrn Kaufmann Hefemeyer in den ersten 3 Tagen einfinden und accordiren.
- 16) Alle, und jede, welche an weyland Johann Diederich Bültzhoff oder dessen Güter Ansprache und Forderungen zu haben vermeynen, müssen sich vor dem hochgräf. Bentinckschen Vormundschafel. Landgericht melden, als von welchem folgende Termine angesetzt sind: (1) zur Angabe und Production der Documente der 24. Mart. (2) zur Liquidation der 21. April. (3) zur Abdrung rechtlichen Erkenntnisses der 26. May.
- 17) Wann von Consistorii wegen beschlossen worden, einen Versuch mit Aufhebung der oconomischen Einrichtung des hiesigen Waisenhauses zu machen, und dagegen die Kinder an jemanden in die Kost zu verdingen: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Manch können diejenigen, welche dazu Lust bezugen sollten, sich binnen hier und Ostern bey den Provisoren, Kaufleuten Poppen und Regensdorf, angeben, auch daselbst die Conditionen einsehen: Es wird jedoch vorläufig zur Nachricht vermeldet, daß der Anacker, eine freye Wohnung nebst großem Garten, andrey wenigstens 15 bis 20 Kinder, wovon keines unter acht Jahren seyn soll, zur Beförderung erhalten werde, welche er von 4 bis 6 Schulstunden ausgenommen, zu seinen eigenen Geschäften oder sonstiger Handarbeit gebrauchen kann.

Feyer in Consistorio, den 12ten Febr. 1777.

Morgensied eines Bauermanns.

Aus der poetischen Blumenlese.

Da kömmt die liebe Sonne wieder,
Da kömmt sie wieder her!
Sie schlummert nich', und wird nicht müder,
Und läuft doch immer sehr.

Sie ist ein sonderliches Wesen!
Wenn's Morgens auf sie geht,
Freut sich der Mensch, und ist genesen,
Wie bey'm Altargeräth.

Von ihr kömmt Segen und Gedeihen,
Sie macht die Saat so grün,
Sie macht das weite Feld sich neuen,
Und meine Bäume blühn.

Und meine Kinder spielen drunter
Und tanzen ihren Reihn,
Sind frisch und rund und roth und munter;
Und das macht' all ihr Schein.

Was hab' ich dir gethan; du Sonne,
Das mirs so wiederfähret?
Bringst jeden Tag mir neue Wonnen,
Und bins fürwahr nicht wehret.

Du hast nicht menschliche Gebehrde
Du isest nicht wie wir;

Sonst holt' ich gern von meiner Herde
Ein Lamm, und gäb' es dir.

Und ständ' und schmeichelte von ferne:

„Ich, und erquicke dich,
„Ich, liebe Sonn', ich geb' es gerne,
„Und willst du mehr, so sprich.“

Gott in dem blauen Himmel oben,
Gott denn belohn' es dir!
Ich aber will im Herzen loben
Von deiner Güte und Bier.

Und da wir Ihu nicht sehen können,
Will ich wahrnehmen Sein,
Und an dem edlen Werk erkennen,
Wie freundlich Er miß seyn.

O biß mir denn willkommen heute,
Biß willkomm'n, schöner Held!
Und segn' uns arme Bauerleute,
Und unser Haus und Feld.

Bring unserm König heut auch Freude,
Und seiner Frau dazu.
Segn' ihn, und thu ihm nichts zu Leide,
Und mach' ihn mild wie du.

